

### **3 Anhänge zum Manteltarifvertrag**

## **ANHÄNGE ZUM MANTELARIFVERTRAG**

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren mit Tarifabschluss vom 06.02.1997, ergänzt durch die Tarifabschlüsse vom 21.02.2001 sowie vom 22.10.2001, die übergangsweise Wiederinkraftsetzung der Anhänge zum Manteltarifvertrag mit Ausnahme des Anhangs E unter Berücksichtigung der folgenden Punkte:

1. Die Besetzung mit Fach- und Hilfskräften während des Fortdrucks kann unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Anhanges C III. durch Betriebsvereinbarung geregelt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle gem. § 76 BetrVG verbindlich.
2. Folgende Öffnungsklauseln werden vereinbart:

### **Tiefdruck**

Von der Mindestbesetzung mit 4 Druckern an Maschinen mit einer ätz- oder gravierbaren Breite der Druckzylinder von mehr als 175 cm kann um höchstens einen Drucker nach unten abgewichen werden, wenn Erleichterungen bestehen.

Als normal ausgestattet gilt in diesem Zusammenhang eine Tiefdruckrotationsmaschine mit acht eingesetzten Druckwerken, mit einem Rollenträger, automatischer Seitenregistersteuerung, automatischer Bahnkantensteuerung, bei Trichterfalz mit Falzapparat bis zu zwei Bruch, bei Wendestangen- und/oder Trichterüberbauten mit zwei einfachbreiten bzw. einem doppelbreiten Falzapparat(en) mit je ein Bruch und je zwei Auslagen, oder Planoausleger, oder Wiederaufwickler, automatischer Umfangregistersteuerung, Farbzuführung aus dem Farbtank, Anlieferung vorbereiteter Raket und allen wesentlichen Bedienelementen auf einer Ebene (außer Rollenträger und Falzapparat).

Soweit manuelle Tätigkeiten es erfordern, ist die darüber hinausgehende Besetzung von den an der Tiefdruckrotationsmaschine installierten Produktabnahmesystemen und/oder Weiterverarbeitungsmaschinen in der Betriebsvereinbarung zu regeln.

### **Rollenoffset**

Als Rollenrotationsmaschine gelten die jeweils gekoppelten bzw. synchron laufenden Druckwerke sowie einer oder mehrere Falzapparate. Die Besetzung richtet sich nach der Zahl der eingesetzten Druckwerke.

Von Ziff. 2a), 2b), 2c) und 2d) – Besetzung mit Fachkräften – kann bei Erleichterungen (z.B. Maschinen mit zentraler Leitstandtechnik zur Farb-, Wasser- und Papierbahnführung) folgendermaßen abgewichen werden:

- <sup>1</sup>An Maschinen in Reihenbauweise<sup>2</sup> bis zu 6 Doppeldruckwerken sind mindestens 2, bei mehr als 6 Doppeldruckwerken 3 Drucker einzusetzen.
- An Maschinen in Turmbauweise bis zu einschließlich 8 Druckwerken werden mindestens 2 Drucker eingesetzt, für jeweils 8 begonnene weitere Druckwerke ist mindestens 1 weiterer Drucker zu beschäftigen.<sup>3</sup>

Von Ziff. 2e) – Besetzung mit Rotationshelfern – kann bei Erleichterungen folgendermaßen abgewichen werden:

- <sup>4</sup>An Maschinen in Reihenbauweise sind mindestens 2 Rotationshelfer einzusetzen.
- An Maschinen in Turmbauweise wird für jeweils 8 begonnene Druckwerke mindestens ein Rotationshelfer beschäftigt.

Für Maschinen der neueren Generation (Leitstandtechnik mit Fernsteuerung aller wesentlichen technischen Funktionen, Farbvoreinstellung, Papiereinzugsvorrichtung, Einzel- bzw. Hilfsantrieb der Plattenzylinder, Gummituch-, Gegendruckzylinder- und Farbwalzenwaschanlage sowie bedienungsfreie Versorgung mit Skalencolor) kann eine Teambesetzung (Drucker und Rotationshelfer/Rolleure) vereinbart werden. Unter Teambesetzung ist zu verstehen, dass sich Drucker und Rotationshelfer/ Rolleure wechselseitig unterstützen. Bei der Gesamtbesetzung mit Rotationshelfern/Rolleuren ist sicherzustellen, dass die Arbeit auf Dauer ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgeführt werden kann. Die Beteiligungsrechte der Tarifvertragsparteien bleiben unberührt. Im Übrigen sind bei Vereinbarung einer Teambesetzung auf Antrag einer der Betriebsparteien oder im Nichteinigungsfalle die Organisationsvertreter einzubeziehen. Es besteht Einverständnis, dass Organisationsvertreter im Einigungsstellenverfahren keine eigenständigen Verfahrensbeteiligten sind.<sup>5</sup>

---

1 Abgelöst durch Tarifabschluss vom 15.07.2005, Ziff. III. 1. Abs. 1 (abgedruckt auf Seite 70)

2 Maschinen mit Doppeldruckwerken, die nebeneinander auf einer Ebene angeordnet sind.

3 Bei einer Maschinenkonfiguration mit einem Achter- und einem Viererturm kann die Besetzung durch 2 Drucker erfolgen.

4 Abgelöst durch Tarifabschluss vom 15.07.2005, Ziff. III. 1. Abs. 1 (abgedruckt auf Seite 70)

5 Die Feststellung, dass „Organisationsvertreter im Einigungsstellenverfahren keine eigenständigen Verfahrensbeteiligten sind“, schließt die Befugnis der Tarifvertragsparteien nicht aus, Betriebsvereinbarungen, auch wenn sie in der Einigungsstelle zustande kommen, gerichtlich auf ihre Tarifkonformität überprüfen zu lassen und im Falle der Tarifwidrigkeit Unterlassungsansprüche geltend zu machen.

Unter diesen Voraussetzungen gilt:

- Die Besetzung mit Druckern richtet sich nach Ziff. 2. Rollenoffset Abs. 2, 2. Spiegelstrich. Soweit infolge technischer Neuerungen personelle Anpassungen anstehen, kann je Maschine höchstens ein Rotationshelfer/Rolleur, der zum Drucker ausgebildet wird, nach 12-monatiger Ausbildungszeit als Drucker beschäftigt werden.<sup>6</sup>
- Die Besetzung mit Rotationshelfern kann in dem Maße reduziert werden, in dem manuelle Tätigkeiten der Farbversorgung entfallen (automatische Zuführung oder Reduzierung von Schmuckfarben, Wegfall manueller Tätigkeiten zur Sicherung der Farbversorgung). Gleiches gilt bei ganz oder teilweiser Automatisierung der Papierbeschickung hinsichtlich der Besetzung mit Rolleuren. Voraussetzung ist die störungsfreie Funktionsfähigkeit der eingesetzten Technik.<sup>7</sup>

Dabei muss bei vollautomatischer Papierbeschickung und Farbversorgung je Maschine mindestens ein Rotationshelfer eingesetzt werden, der auch für die Überwachung der Rollenträger zuständig ist. Eine vollautomatische Papierbeschickung liegt vor, wenn die Papierrollen automatisch ein- und ausgeacht sowie befördert werden und wenn sie automatisch oder räumlich oder zeitlich vorgelagert ausgepackt und mit Kleber versehen worden sind.

Bei Teilautomatisierung der Farbversorgung und/oder der Papierbeschickung sind insgesamt mindestens zwei Rotationshelfer/Rolleure einzusetzen, bei mehr als 24 Druckwerken und/oder mehr als vier Rollensternen insgesamt mindestens drei Rotationshelfer/Rolleure.

Das für Einricht- und Umrüstarbeiten erforderliche Personal ist im Schichtplan zu berücksichtigen.

3. Soweit aufgrund dieser Öffnungsklausel eine geringere Maschinenbesetzung vereinbart wird, dürfen betroffene Beschäftigte nicht aus diesem Anlass betriebsbedingt gekündigt werden. Sie haben Anspruch auf gleichwertige Weiterbeschäftigung unter Einschluss gegebenenfalls notwendiger Qualifizierungsmaßnahmen.

---

6 Die Möglichkeit, Rotationshelfer und Rolleure nach 12-monatiger Ausbildungszeit als Drucker zu beschäftigen, setzt voraus, dass ein Umschulungsvertrag zum Drucker im Sinne des § 47 BBiG abgeschlossen wurde.

7 Die Voraussetzung der „störungsfreien Funktionsfähigkeit der eingesetzten Technik“ ist nicht auf Störungen zugeschnitten, die immer wieder auftreten können. Gedacht ist an Fälle, in denen Maschine und eingesetzte Technik zum Beispiel aufgrund unausgereifter Konstruktion oder maschineller Mängel ein spezifisches Maß an Störung anfälligkeit verursachen.

4. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass unverzüglich Verhandlungen aufgenommen werden, mit dem Ziel, einer materiellen und redaktionellen Reform bis zum 31.12.1997.<sup>8</sup>

Frankfurt/Main, 6. Februar 1997

Bundesverband Druck E.V.

Sitz Wiesbaden

(gez.) Dr. Wolfgang Pütz

(gez.) Thomas Mayer

Industriegewerkschaft Medien

Druck und Papier,

Publizistik und Kunst

Hauptvorstand

Sitz Stuttgart

(gez.) Dr. Detlef Hensche

(gez.) Franz Kersjes

### **Tarifabschluss vom 15.07.2005 (Auszug)**

- III. Die Anhänge zum Manteltarifvertrag werden mit folgenden Änderungen in Kraft gesetzt:

1. Rollenrotationsmaschinen in Reihenbauweise sind grundsätzlich wie folgt zu besetzen: Beim Einsatz von bis zu 6 Doppeldruckwerken 2 Drucker und 2 Rotationshelfer/Rolleure; beim Einsatz von mehr als 6 Doppeldruckwerken 3 Drucker und 2 Rotationshelfer/Rolleure.

Die Besetzung von Werkdruckmaschinen bis zu 2 Doppeldruckwerken (insbesondere zur Buchherstellung), die „Gummi gegen Gummi“ drucken, ist betrieblich zu regeln. Mindestens ist 1 Drucker einzusetzen.

2. Einsatz von Hilfskräften an Tiefdruckrotationsmaschinen: 1 Rolleur.

Die Tarifvertragsparteien beabsichtigen, die Öffnungsklausel für die Besetzung von Tiefdruckrotationsmaschinen vom 6. Februar 1997 im Rahmen der Überarbeitung nach Ziff. 5 auf der Basis nachfolgender Formulierung durch eine andere Tarifregelung zu ersetzen: „Normal ausgestattete Tiefdruckrotationsmaschinen mit einer gravierbaren Breite von mehr als 110 cm, wie sie im ‚Tarifvertrag über die Ergänzung der Besetzungsregeln vom 6. Februar 1997‘ am 22. Oktober 2001 definiert und vereinbart wurden, werden mit 3 Druckern besetzt. Maschinen, die mit komplexeren und umfangreicheren Falzarbeiten ausgestattet sind und deshalb eine höhere Besetzung mit Druckern

---

8 Anmerkung der Redaktion: Die Reform ist zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht abgeschlossen.

erfordern, werden mit 4 Druckern besetzt, solange diese besonderen Falzarten eingesetzt werden“. Eine endgültige Verständigung soll im Rahmen der Überarbeitung erzielt werden.

3. Anhang C III. Buchstabe c) Ziff. 8. erhält folgenden Abs. 3:  
Im Jahr 2007 wird der Zusatzurlaub auf 2 Tage, im Jahr 2008 auf 1 Tag vermindert. Ab 01.01.2009 entfällt der Zusatzurlaub.
4. Soweit aufgrund der vorstehenden Regelung eine geringere Maschinenbesetzung vereinbart wird, dürfen betroffenen Beschäftigte nicht aus diesem Anlass betriebsbedingt gekündigt werden. Sie haben Anspruch auf gleichwertige Weiterbeschäftigung unter Einschluss gegebenenfalls notwendiger Qualifizierungsmaßnahmen.
5. Die Tarifparteien verständigen sich darauf, den Anhang C Druck des Manteltarifvertrages redaktionell zu überarbeiten.

Wiesbaden/Berlin, den 15.07.2005

Bundesverband Druck  
und Medien e.V.

Sitz Wiesbaden

(gez.) Dr. Wolfgang Pütz  
(gez.) Thomas Mayer

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft –  
ver.di

Fachbereich Medien, Kunst  
und Industrie  
– Bundesvorstand

Sitz Berlin

(gez.) Frank Werneke  
(gez.) Gerhard Kirchgäßner  
(gez.) Helmut Schmidt

## **A Allgemeiner Anhang**

### **I. Sicherheit und Arbeitsplatz**

1. Die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind zu beachten.
2. In der Dunkelkammer darf ein Arbeitnehmer an einem Tag nicht länger als 4 Stunden ununterbrochen und insgesamt nicht mehr als 6 Stunden arbeiten.
3. Bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten, die der Satzherstellung dienen und nicht unter den Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrages fallen, ist für Arbeiten, die überwiegenden Blick-Kontakt zum Bildschirm von mehr als 4 Stunden zusammenhängend erfordern, pro Arbeitsstunde eine Unterbrechung von 5 Minuten oder alle 2 Stunden von 15 Minuten zu gewähren.

Die Unterbrechung kann auch durch eine Steuerung des Arbeitsablaufes oder durch bestehende oder praktizierte Pausen erfolgen.

Ist dies aus arbeitsorganisatorischen Gründen nicht möglich, darf diese Tätigkeit 6 Stunden täglich nicht überschreiten.

4. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Anwendung von Nass- oder Trockenbestäubungsmitteln im Rahmen des Möglichen für wirksame Absaugvorrichtungen zu sorgen. In jedem Fall sind Nass- oder Trockenbestäubungsmittel zu verwenden, deren Gesundheitsunschädlichkeit vom Bayerischen Landesinstitut für Arbeitsmedizin durch Untersuchung und Bestätigung festgestellt worden ist. Die Untersuchung ist durch die Herstellerfirma zu beantragen und wird auf deren Kosten durchgeführt.

Der Hersteller ist gehalten, den beiden Tarifvertragsparteien und der Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung das Ergebnis der Untersuchung zur Kenntnis zu bringen. Er übernimmt die Gewähr, dass sich Zusammensetzung und Eigenschaften des Bestäubungsmittels nicht nachteilig verändern. Er hat alljährlich beiden Tarifvertragsparteien und der Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung zu bestätigen, dass keine solche Veränderung erfolgt oder beabsichtigt ist.

Gesundheitsgefährdende Mittel oder solche, die nach Abs. 1 und 2 nicht geprüft sind, dürfen nicht verwendet werden.

Treten bei Arbeitnehmern trotz Vorliegens der Bestätigung der Gesundheitsunschädlichkeit gem. Abs.1 Beschwerden auf, werden diese der Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung als Berufskrankheit gemeldet.

5. Aus Gründen der Unfallverhütung darf ein Arbeitnehmer allein in den Betriebsräumen nicht beschäftigt sein, wenn er an Maschinen arbeitet oder mit Arbei-

ten beschäftigt wird, bei denen besondere Unfallgefahr besteht. Arbeitet ein Arbeitnehmer zulässigerweise allein in den Betriebsräumen, sollen Kontrollgänge stattfinden.

6. Aus gesundheitlichen Gründen sollen Räume für den Aufenthalt während der Pausen eingerichtet werden. Wo diese vorhanden sind, müssen sie benutzt werden.
7. Bei Arbeiten an Maschinen, die aus dem Arbeitsablauf oder der Produktionstechnik bedingt dem Arbeitnehmer nicht gestatten, seinen Arbeitsplatz zu verlassen, ist durch betriebsorganisatorische Maßnahmen zu ermöglichen, dass zur Verrichtung persönlicher Bedürfnisse der Arbeitsplatz verlassen werden kann.
8. Allen Arbeitnehmern sind außer Handwaschmitteln auch Seife und Handtuch zur Verfügung zu stellen.
9. Jugendliche dürfen nicht mit Bronzier- oder Puderarbeiten und den damit in direktem Zusammenhang stehenden Reinigungsarbeiten beschäftigt werden.

## II. Zulagenregelung

Die mit den nachstehenden Arbeiten beschäftigten Arbeitnehmer erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit folgende Zulagen auf den vereinbarten Stundenlohn:

- |  |      |
|--|------|
| 1. Krätzen oder Ausschmelzen der Krätze <sup>1</sup>   | 100% |
| 2. Handbronzieren und Handabstauben  | 40%  |
| 3. Maschinenbronzieren und -abstauben, soweit nicht durch Abkapselung oder andere technische Vorrichtungen Staubfreiheit gegeben ist   | 15%  |
| 4. Puderarbeiten, auch in der keramischen Abziehbilderfertigung, bei Handarbeit  | 30%  |
| bei Maschinenarbeit, soweit es sich nicht um Bestäubungsmittel gem. I. Ziff. 4 Allgemeiner Anhang handelt oder soweit nicht durch Abkapselung oder andere technische Vorrichtungen Staubfreiheit gegeben ist | 15%  |

---

1 Protokollnotiz:

Mit „Krätzen“ und „Ausschmelzen“ ist der gesamte Umschmelzvorgang gemeint. Hierunter fällt nicht bloßes Umschmelzen von Metall ohne gleichzeitigen Zusatz von Läuierungs- oder Reinigungsmitteln.



- |   |     |
|---|-----|
| 5. Reinigung der Bronziermaschinen und Anrühren von Bronze im offenen Gefäß   | 60% |
| Reinigung dieser Maschinen nach Puderarbeit   | 50% |
| Reinigen von Bronzier- und Puderräumen  | 50% |
| 6. Graphitieren in Räumen ohne Absaugevorrichtung   | 15% |
| 7. Maschinenlackieren mit Nitrolack ohne Abkapselung und Absaugung  | 10% |
| Bereits hierfür gezahlte Zulagen sind anzurechnen.  |     |
| 8. Bei der zusätzlichen Bedienung eines Eindruckwerkes oder eines Buntdruckwerkes im Sinne von C Anhang Druck III. a) Ziff. 4 und 5 ist dem betreffenden Drucker für die Zeit des Fortdrucks eine Zulage von  | 9%  |
| bei der zusätzlichen Bedienung von 2 Buntdruckwerken für die Zeit des Fortdrucks eine Zulage von  | 18% |
| auf den vereinbarten Stundenlohn zu zahlen.   |     |
| 9. Hilfskräfte an der Auslage und Drucker erhalten die Zulage gem. Ziff. 3 und 4. Dies gilt, wenn Druck- und Bronziermaschinen gekoppelt sind oder dem Drucker die Verantwortung für das zu bronzierende Gut übertragen ist.  |     |
| 10. Etwaige Zulagen für Aufsichtsführende werden einzelvertraglich vereinbart.  |     |
| 11. Bei Auftreten neuer, bisher unbekannter Belästigungen sind die Tarifvertragsparteien bereit, Verhandlungen aufzunehmen, wenn unter Mitwirkung der Berufsgenossenschaft festgestellt wird, dass diese Belästigungen erheblich sind. Treten solche Belästigungen nur in einzelnen Betrieben auf und sind sie nicht abzustellen, erfolgt eine Regelung durch Betriebsvereinbarung. |     |

### III. Sonstige Bestimmungen

1. a) Berufswechsel von Fachkräften im Tätigkeitsbereich der Druckindustrie sowie der Weiterverarbeitung sind ohne zweite Ausbildungszeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf unter Berücksichtigung tariflicher Ausbildungsvorschriften jeweils innerhalb des Tätigkeitsbereiches der Gruppen
  - Druckformherstellung
  - Druck
  - Weiterverarbeitungzulässig.

Fachkräfte, deren Berufsausbildung Tätigkeiten mehrerer Gruppen umfasst, können dementsprechend in diesen Gruppen tätig werden.

- b) Bei Berufswechsel von einer Gruppe zur anderen können mit Fachkräften der Druckindustrie Vereinbarungen über eine verkürzte Ausbildung mit Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf getroffen werden (Zweitausbildung).

Während dieser Zweitausbildung ist der Tariflohn für Facharbeiter seines entsprechenden Gehilfenjahres nach der Lohntabelle zu zahlen.

Diese Auszubildenden werden auf die zulässige Zahl der Auszubildenden nicht angerechnet.

- c) Mit fachfremden Facharbeitern können Vereinbarungen über eine verkürzte Ausbildungszeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgeschlossen werden. Für diese Ausbildungszeit ist den betreffenden Arbeitnehmern die Differenz zwischen dem Facharbeiterlohn im ersten Gehilfenjahr der Ziff. 1 des Lohntarifvertrages (Lohntabelle) und gesetzlichen Zuschüssen, z.B. nach dem Arbeitsförderungsgesetz, zu zahlen.

Diese Auszubildenden werden auf die zulässige Zahl der Auszubildenden angerechnet.

2. Wird ein Arbeitnehmer überwiegend auf Kosten des Arbeitgebers entsprechend der Bestimmungen dieser Anhänge ausgebildet, so kann der Betrieb mit ihm einen längerfristigen Arbeitsvertrag im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten (z.B. Berufsbildungsgesetz), jedoch nicht über die Dauer von 2 Jahren hinaus, vom Ende der Ausbildungszeit an gerechnet, vereinbaren.

Solche Verträge sind nur dann bindend, wenn der betreffende Arbeitnehmer in dem Beruf beschäftigt wird, für den er ausgebildet wurde. Kurzfristige anderweitige Beschäftigungen im Fachbereich sind bei dringender betrieblicher Notwendigkeit, wie z. B. Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall, zulässig.<sup>2</sup>

3. Werden im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages neue Techniken oder Fertigungsmethoden eingeführt, die erhebliche Veränderungen der Arbeitsbedingungen zur Folge haben können, sind auf Ersuchen einer Tarifvertragspartei Verhandlungen aufzunehmen, um diese Auswirkungen zu untersuchen und festzustellen sowie erforderlichenfalls zu tariflichen Vereinbarungen zu kommen.

---

2 Protokollnotiz zu III:

Sonstige Bestimmungen: Die Ziff. 1 und 2 dieses Abschnitts entfallen ersatzlos mit dem Tag des In-Kraft-Tretens eines Tarifvertrages über die Berufsausbildung in der Druckindustrie.

Soweit bei Einführung neuer Arbeitstechniken und Fertigungsmethoden sozialpolitische Fragen auftreten, werden diese ebenfalls von den Tarifvertragsparteien auf Antrag behandelt.

4. Bei Einführung neuer Techniken sind geeignete Fachkräfte der Druckindustrie vorzugsweise zu beschäftigen. Fachkräften gleichzustellen sind die beschäftigten Arbeitnehmer, die eine Facharbeitertätigkeit der Druckindustrie ausüben.
5. Alle Facharbeiten in den Gruppen Druckformherstellung, Druck, Weiterverarbeitung sind von Fachkräften der Druckindustrie auszuüben. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind in den einzelnen Anhängen gesondert geregelt.
6. Ist das zuständige Arbeitsamt nicht in der Lage, Fachkräfte der Druckindustrie zu vermitteln, können Arbeitgeber und Betriebsrat in einer Vereinbarung festlegen, dass für bestimmte Arbeitsplätze zur Aufrechterhaltung einer sonst gefährdeten Produktion geeignete Hilfskräfte oder geeignete Arbeitskräfte fachfremder Berufe mit Arbeiten beschäftigt werden, die nach den Anhängen Fachkräften vorbehalten sind.
7. Werden Hilfskräfte der Druckindustrie oder Arbeitskräfte mit Berufen, die nicht zu den Berufen der Druckindustrie zählen, in Ausnahmefällen mit Arbeiten beschäftigt, die nach dem Tarifvertrag Fachkräften vorbehalten sind oder einen höheren Tariflohn bedingen, haben sie Anspruch auf den Facharbeiterecklohn bzw. den höheren Tariflohn für die Dauer dieser Tätigkeit.
8. Den Fachkräften ist zur sachgerechten Durchführung ihrer Arbeit das erforderliche Hilfspersonal beizugeben.
9. In kleineren Betrieben oder in kleineren Betriebsabteilungen sind alle technischen Arbeiten von den Fachkräften auszuführen, soweit keine Hilfskräfte zur Verfügung stehen.
10. Für Schäden, die ursächlich mit der Überwachung mehrerer Maschinen zusammenhängen, haftet der überwachende Arbeitnehmer nicht.
11. Die erforderlichen Werkzeuge werden den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt.
12. Hausarbeit ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausarbeit in dringenden Ausnahmefällen jedoch nicht vermieden werden kann, ist eine Pauschale zu vereinbaren, welche die aufgewendete Zeit mit den tarifvertraglich festgesetzten Zuschlägen zu berücksichtigen hat.

## **B Anhang Druckformherstellung**

### **I. Allgemeines**

1. Alle elektronischen Bildherstellungsgeräte und -systeme, fotomechanischen und elektronischen Farbauszugsgeräte (Scanner) werden von Fachkräften, vorzugsweise der Gruppe Druckformherstellung, bedient.
2. Mit der Arbeitsvorbereitung der einzelnen Bereiche der Druckformherstellung (z.B. Vorbereitung von Manuskripten für die Datenerfassung), soweit sie direkt für die entsprechenden Bereiche anfällt, werden vorzugsweise Fachkräfte der Druckindustrie beschäftigt.  
  
Gleiches gilt für die Weiterverarbeitung von Fotosatz (Entwickeln, Korrigieren, Montieren).
3. Wird eine Arbeitsvorbereitung durchgeführt, die die Bedienung von Geräten auf rein mechanische Funktionen beschränkt (z.B. Start-Stop- Funktionen), kann diese von geeigneten Hilfskräften ausgeführt werden.
4. Alle Tätigkeiten in den einzelnen Bereichen der Druckformherstellung, soweit in den einzelnen Anhängen nicht ausdrücklich anders definiert, sind vorzugsweise von Fachkräften der Gruppe Druckformherstellung auszuführen.
5. Bei betrieblicher Notwendigkeit kann in der Chemigrafie der Beginn der Arbeitszeit mit Zustimmung des Betriebsrates für einzelne Abteilungen oder für einzelne Arbeitnehmer gem. § 3 Ziff. 2 a) MTV unterschiedlich festgelegt werden.

### **II. Satzherstellung**

#### **a) Manuelle Satzherstellung**

Alle technischen Arbeiten im Handsatz (Blei- und Fotosatz) sind von Schriftsetzern oder, soweit diese Tätigkeiten im Berufsbild enthalten sind, von Druckvorlagenherstellern auszuführen.

Technische Arbeiten sind z.B.: Gestalten von Drucksachen, Anfertigen von Layouts und Satzskizzen (sofern diese nicht angeliefert werden), Herstellen und Ablegen des Blei-Handsatzes; Umbrechen und Korrigieren des Maschinensatzes; Montieren und Korrigieren von Fotosatz; Ausführung von Maschinenrevisionen.

Arbeiten, wie z.B. das Ausschlichten, Zusammenstellen des Zeilen-Maschinensatzes für Spaltenabzüge, Sortieren von Füllmaterial können durch Hilfskräfte

der Druckindustrie ausgeführt werden. Die mit vorgenannten Arbeiten Beschäftigten erhalten den Facharbeiterecklohn.

Fotosetzgeräte sollen vorzugsweise von Schriftsetzern oder anderen geeigneten Fachkräften der Druckindustrie nach erfolgter Einweisung bedient werden. Zu den Fotosetzgeräten gehören Titelsetzgeräte, Liniergeräte und solche Geräte (z.B. mit Wählhebel), die entsprechend ihrer in der Bauart liegenden Zweckbestimmung nicht für die Herstellung größerer Textmengen geeignet sind.

## b) Maschinelle Satzherstellung

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die nachfolgenden Bestimmungen über die maschinelle Satzherstellung nur gelten, wenn die Bestimmungen des Tarifvertrages über Einführung und Anwendung rechnergesteuerter Textsysteme keine Anwendung finden.

1. An Blei- oder Fotosetzmaschinen sowie an Bleigießmaschinen sind Schriftsetzer zu beschäftigen mit Ausnahme der Tätigkeiten gem. Ziff. 2.

Die Betriebe sind gehalten, die benötigten Fachkräfte, soweit wie möglich, dem eigenen Personal zu entnehmen.

An Monogießmaschinen können auch Schriftgießer beschäftigt werden. Ein Gießer darf nicht mehr als 2 Monogießmaschinen bedienen, wovon eine Komplettgießmaschine mit Großkegelschriften sein kann.

Die Bedienung bzw. Überwachung zweier Schnellsetzmaschinen der TTS-Anlagen durch einen Maschinensetzer ist zulässig, soweit beide Maschinen lochbandgesteuert als Gießmaschinen laufen. Voraussetzung für die Bedienung bzw. Überwachung von 2 Gießmaschinen durch einen Maschinensetzer ist

einwandfreier Zustand der Maschine,  
für TTS geeignetes Manuskript (einfacher Satz unter möglichster Vermeidung von Einhängern),  
Anlieferung gut ausgeschlossener Bänder,  
nicht zu kurze Bänder,  
kein Einbau vorgesetzter Zeilen.

Bei Bedienung bzw. Überwachung zweier Schnellsetzmaschinen der TTS-Anlage durch einen Maschinensetzer von 2 Stunden und mehr je Schicht, ist eine bezahlte Erholzeit von 15 Minuten zu gewähren. Bezüglich der Lärmminde- rung wird auf A Allgemeiner Anhang I, Ziff. 1 verwiesen.

2. Dem Schriftsetzer ist bei nachgewiesener Eignung zur Bedienung von Perforatoren zur Herstellung von Lochstreifen und ähnlichen Anlagen der Datenerfassung für alle der Satzherstellung dienenden Maschinensysteme der Vorzug zu geben.

Die Eignung zur Bedienung eines Perforators ist nachgewiesen, wenn unter Beherrschung des Zehnfingerblindschreibsystems auf der Schreibmaschine bei der ersten Prüfung 200 Anschläge, nach einer Einarbeitungszeit von 6 Monaten bei einer zweiten Prüfung 260 Anschläge in der Minute am Perforator für die Dauer von 10 Minuten geleistet werden.

Der Betrieb ist berechtigt, die geforderte Leistung im Betrieb nachzuprüfen; hierbei ist ein Vertreter der Maschinensetzer hinzuzuziehen.

Die Tarifvertragsparteien sind übereinstimmend der Ansicht, dass bei der Bemessung des Gehaltes bzw. Lohnes für am Perforator beschäftigte fachfremde Kräfte nach einer Einarbeitungszeit von 13 Wochen eine Umrechnung nach dem Maschinensetzertariflohn zu erfolgen hat, wenn nicht wegen Fehlens wesentlicher typographischer Kenntnisse für diese Arbeit eine Arbeitsvorbereitung durch eine Fachkraft notwendig ist.

3. Die sachgemäße Bedienung der Bleisetzmaschine macht eine Ausbildungszeit von 13 Wochen erforderlich. Die Ausbildung soll möglichst nach den „Ausbildungsrichtlinien für Maschinensetzer“ vom 23.11.1956 durchgeführt werden. Bei der Auswahl für eine Ausbildung ist neben dem Betriebsrat ein Maschinensetzer beratend hinzuzuziehen. Für die Dauer der Ausbildungszeit ist der bisherige Lohn zu zahlen. Wird die Ausbildung auch in der Nachtarbeitszeit durchgeführt, besteht Anspruch auf die Zuschläge gem. § 4 Ziff. 7a) MTV.
4. Nach Ablauf der Ausbildungszeit beträgt die Leistung des Maschinensetzers an Bleisetzmaschinen im Sinne der Anlage A, die gem. § 4 Ziff. 3 MTV Anspruch auf den Tariflohn gibt, 6000 Buchstaben pro Stunde.
5. Innerhalb der vereinbarten Arbeitszeit liegt für den Maschinensetzer an Bleisetzmaschinen in jeder Schicht mindestens eine ½ Stunde Putzzeit, sofern die Reinigung nicht durch andere geeignete Kräfte durchgeführt wird.

Die Putzzeit an Monotastern und Perforatoren beträgt ¼ Stunde, an Gießmaschinen je ½ Stunde. Bei letzteren ist Voraussetzung, dass während des Putzens der einen Maschine die andere läuft. Bei Bedienung bzw. Überwachung von 2 Schnellsetzmaschinen der TTS-Anlage durch einen Maschinensetzer besteht während des Putzens der einen Maschine keine Verpflichtung, die zweite laufen zu lassen.

Für Maschinen mit mehreren Ablegeschlössern erhöht sich die Putzzeit beim mehrschichtigen Betrieb gem. der technischen Notwendigkeit nach betrieblicher bzw. einzelvertraglicher Vereinbarung einmal am Tag um ¼ Stunde. In jedem Vierteljahr ist die Maschine einer Generalreinigung zu unterziehen.

6. In einem dreischichtigen Betrieb liegt am Anfang der ersten Schicht eine ½ Stunde für Lüftung und Reinigung der Arbeitsräume.

### **III. Korrektur**

1. Die Tätigkeit des Korrektors umfasst alle erforderlichen Korrekturen.

Jeder Korrektor ist verpflichtet, seine Korrekturen abzuzeichnen.

Als Korrektoren werden geeignete Schriftsetzer oder vorzugsweise Fachkräfte der Druckindustrie beschäftigt.

Wenn das zuständige Arbeitsamt nicht in der Lage ist, geeignete Schriftsetzer nachzuweisen, können andere nach ihrer Vorbildung geeignete Arbeitskräfte als Korrektor herangezogen werden; sie sind als Korrektor zu entlohnen.

Bei Stellenneubesetzung ist ein Vertreter der Korrektoren zur Feststellung der Eignung beratend hinzuzuziehen.

2. Wer zeitweise als Korrektor beschäftigt wird, erhält für diese Zeit mindestens den Tariflohn des Korrektors.
3. Dem Korrektor sind zur einwandfreien Erledigung seiner Arbeit die erforderlichen Belegstücke und Nachschlagewerke zur Verfügung zu stellen. Ein ausreichend heller und störungsfreier Arbeitsplatz ist einzurichten.
4. Die Korrektur an Bildschirmgeräten (gleichzeitiges Lesen und Ausführen der Korrektur) wird mit dem Maschinensetzerlohn vergütet, sofern nicht die Bestimmungen des Tarifvertrages über Einführung und Anwendung rechnergesteuerter Textsysteme in Anwendung kommen.

### **IV. Formherstellung Tiefdruck**

1. Als Graviereinheit wird die Kombination je einer Abtast- und Graviermaschine bezeichnet.
2. Für Graviereinheiten gelten folgende Besetzungsvorschriften:

In allen Fällen, in denen nur eine Graviereinheit installiert ist, sind daran 2 Fachkräfte zu beschäftigen.

In allen anderen Fällen ist jede Graviereinheit mit einer Fachkraft zu besetzen.

Bei 7 und mehr installierten Einheiten wird die Besetzung durch Betriebsvereinbarung geregelt, wobei von der 1:1-Besetzung nach unten abgewichen werden kann.

Werden Kombinationen von einer Abtastmaschine mit mehreren Graviermaschinen oder ferngesteuerte Graviermaschinen eingesetzt, ist die Besetzung ebenfalls durch Betriebsvereinbarung zu regeln.

Schichtführer, die überwiegend Aufsichts- und Leitungsfunktion ausüben, und Qualitätskontrolleure zählen nicht zur Maschinenbesetzung.

Im Nichteinigungsfall ersetzt der Spruch einer Einigungsstelle gem. § 76 BetrVG die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.

3. Ergeben sich im Bereich der Tiefdruckzylinder-Bearbeitung unterschiedliche Auffassungen über die Besetzung, so sollen darüber betriebliche Regelungen erfolgen – notfalls unter Einschaltung der beiderseitigen Organisationsvertreter.



## C Anhang Druck

### I. Allgemeines

1. Die Bedienung der Steuerungs- und Regeleinrichtungen, die Überwachung der Qualität und Produktionsmenge, des ordnungsgemäßen Laufs sowie die Veranlassung notwendiger Maßnahmen, ferner alle Arbeiten des Berufsbildes sind Aufgabe der Drucker.<sup>1</sup>
2. Arbeiten, wie beispielsweise das Ölen und Schmieren der Maschine, Ein- und Ausheben der Formen, Formenschließen, Mischen und Druckfertigmachen der Farben im Bogendruck, Einziehen der Papierbahnen, Bedienung von Rollenträgern, Abrichten und Schleifen der Rakel, Waschen der Zylinder bzw. Walzen, können auch von geeigneten Hilfskräften selbstständig ausgeführt werden.
3. Bei vorübergehender Abwesenheit (Urlaub, Krankheit) eines Rotationsdruckers an einer Rollenrotationsmaschine kann vertretungsweise auch ein anderer Drucker mit den technischen Arbeiten an der Rotationsmaschine beschäftigt werden, vorausgesetzt, dass wenigstens ein ausgebildeter Rotationsdrucker an der Maschine arbeitet.
4. An Rollenrotationsmaschinen kann die unvorhergesehene kurzfristige Abwesenheit eines Druckers innerhalb einer Schicht nicht den Stillstand der Maschine zur Folge haben.
5. Zusatzaggregate (z.B. Postkartenankleber, Beiheftung usw.) an Rotationsmaschinen in allen Druckverfahren müssen bei der Maschinenbesetzung berücksichtigt werden.

### II. Bogendruck

1. Jede Fachkraft hat nur 1 Einfarben-Bogendruckmaschine, 2 Tiegel oder 2 Einfarben-Kleinoffsetmaschinen zu bedienen.
2. An Bogendruck-Mehrfarbenmaschinen werden je 2 Farbwerke durch 1 Drucker bedient.<sup>2</sup>

---

1 Protokollnotiz:

Zur Maschinenbesetzung im Fortdruck an Rotationsmaschinen zählen auch die Abteilungsleiter und Schichtführer, wenn sie tatsächlich die Maschinen bedienen.

2 Protokollnotiz:

Bei Bogendruck-Mehrfarbenmaschinen bis zum Format III b kann die Besetzung mit Fachkräften durch betriebliche Regelung abweichend erfolgen.

Bei Vorliegen besonderer technischer Ausstattung (zentrale Farb-, Wasser- und Registersteuerung) kann von dieser Bedienungsregelung abgewichen werden.

3. Den Fachkräften ist ab dem Format IV mindestens 1 Hilfskraft beizustellen. Dies gilt bei Maschinen mit 4 Farbwerken für die Formatklassen I bis V. An Maschinen mit 4 Farbwerken ab dem Format VI und an Maschinen mit 6 Farbwerken sind 2 Hilfskräfte zu beschäftigen.
4. Bei einfachen Arbeiten in großer Auflage, die eine dauernde und intensive Beaufsichtigung nicht erfordern, kann 1 eingesetzte Fachkraft mit anderen Fachtätigkeiten, wie der Überwachung einer weiteren, in gleicher Weise eingesetzten Maschine, beauftragt werden. Dazu bedarf es einer Vereinbarung mit der betreffenden Fachkraft.

### III. Rollenrotation

#### a) Buchdruckrotationsmaschinen

1. Buchdruckrotationsmaschinen sind Druckmaschinen, die von Druckplatten nach dem Prinzip des Hoch- oder Flachdrucks direkt auf Rollenpapier drucken.
2. An allen Buchdruckrotationsmaschinen sind nur Fachkräfte der Druckindustrie mit den technischen Arbeiten zu beschäftigen.
3. Technische Arbeiten an Rotationsmaschinen sind insbesondere: Einrichten der Zylinderaufzüge, Ein- und Ausheben der Walzen, Justieren der Walzen, Umstellen der Maschine, Einstellen der Papierrollen und Regulieren der Papierspannung, Kontrollieren des Plattensitzes und der Plattensicherung, Einstellen der Farbkästen, Einpumpen oder -füllen der Farben, Ausschließen und Einheben der Platten, Einstellen der Falzapparate, Überwachen des Fortdrucks.
4. Eine Buchdruckrotationsmaschine ist die gesamte Maschinenanlage einzelner Druckeinheiten nach dem Rotationsprinzip.

Eine Druckeinheit ist jedes Element einer Rotationsmaschine mit Schön- und Widerdruckwerk. Einfachbreite Maschinen bis 16 Platten gelten als eine Einheit.

Eindruckwerke sind solche ohne eigenen Druckzylinder bzw. Anilindruckwerke.

Buntdruckwerke sind solche mit eigenem Druckzylinder.

5. a) An Buchdruckrotationsmaschinen sind zu beschäftigen:

An 1 Druckeinheit	1 Drucker
an 2 Druckeinheiten	2 Drucker
an 3 Druckeinheiten	3 Drucker.

Die Besetzung weiterer Druckeinheiten wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.

Die zusätzliche Bedienung von 2 Buntdruckwerken oder Eindruckwerken je eingesetztem Drucker an 1 Rotationsmaschine ist zulässig.

Wird an einer Druckeinheit mit einem zusätzlichen zweiten Falzapparat produziert, kann von dem Drucker nur die Bedienung eines Buntdruckwerks verlangt werden.

b) An Buchdruckrotationsmaschinen sind bei mehrfarbigem autotypischem Ineinanderdruck zu beschäftigen:

An 1 Druckeinheit 1 Drucker, die zusätzliche Bedienung von 2 Buntdruckwerken durch diesen Drucker ist zulässig;

an 2 Druckeinheiten 2 Drucker, die zusätzliche Bedienung von 3 Buntdruckwerken durch diese beiden Drucker ist zulässig;

an 3 Druckeinheiten 3 Drucker, die zusätzliche Bedienung von 4 Buntdruckwerken durch diese 3 Drucker ist in der Regel zulässig.

Die Besetzung weiterer Druckeinheiten wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.

6. An jeder Buchdruckrotationsmaschine sind in der Regel zu beschäftigen:

An 1 bis 2 Druckeinheiten	2 Hilfskräfte
an 3 Druckeinheiten	3 Hilfskräfte
sofern die Produktabnahme entfällt	2 Hilfskräfte.

Einzelheiten, einschließlich der Rollensternbesetzung, sind durch Betriebsvereinbarung zu regeln.

7. An Spezialrotationsmaschinen ist mindestens 1 Drucker zu beschäftigen. Eine notwendig werdende weitere Besetzung ist durch Betriebsvereinbarung zu regeln.

b) Offsetrotationsmaschinen

1. Offsetrotationsmaschinen sind Druckmaschinen, die von Druckplatten unterschiedlicher Art indirekt auf Rollenpapier drucken.

2. Für die Besetzung von Offsetrotationsmaschinen gelten während des Fortdrucks folgende Richtlinien:

- a) Maschinen bis zu einschließlich 4 Doppeldruckwerken<sup>3</sup> werden von 2 Druckern bedient.
- b) Für je 2 weitere Doppeldruckwerke ist ein weiterer Drucker zu beschäftigen.
- c) Bei Erschwernissen, die sich für die Maschinenbesetzung aus der Ausstattung der Maschine oder aus dem technischen Ablauf der Produktion ergeben, ist von den vorstehenden Richtlinien nach oben abzuweichen.

Als Erschwernis in diesem Sinne gelten u.a. Einsatz eines zweiten Falzapparates, Mitlauf von Druckwerken als Bahnführungselement, Drahtheftung, Karteneinschuss. Hierüber sind Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

- d) Abweichend von a) bis c) sind an Maschinen mit mehr als 2 Bedienungsebenen<sup>4</sup>

bis zu einschließlich 3 Doppeldruckwerken	2 Drucker
bis zu einschließlich 4 ½ Doppeldruckwerken	3 Drucker
bis zu einschließlich 6 Doppeldruckwerken	4 Drucker
an mehr als 6 Doppeldruckwerken	5 Drucker

zu beschäftigen. Das gilt auch, wenn an solchen Maschinen ein zweiter Falzapparat eingesetzt wird.

- e) An Offsetrotationsmaschinen mit bis zu 4 Doppeldruckwerken sind mindestens 2 Hilfskräfte und für je 2 weitere Doppeldruckwerke eine weitere Hilfskraft einzusetzen.
- f) Die Papierbeschickung der Offsetrotationsmaschine ist durch Betriebsvereinbarung zu regeln. Dabei gilt für die Besetzung am Rollenstern folgender Grundsatz:

Bei Einsatz

von 1 Rollenstern ist	1 Hilfskraft
von 2 Rollensternen sind	2 Hilfskräfte
von 3 Rollensternen sind	2 Hilfskräfte
von 4 Rollensternen sind	3 Hilfskräfte
von 5 Rollensternen sind	4 Hilfskräfte
zu beschäftigen.	

<sup>3</sup> Doppeldruckwerk: Hierunter sind 2 Druckstellen zu verstehen.

<sup>4</sup> Bedienungsebene: Unter dem Begriff „Maschinen mit mehr als 2 Bedienungsebenen“ sind Offsetrotationsmaschinen zu verstehen, bei denen man wegen der Bedienung von mehr als 2 übereinanderliegenden Druckwerken (Druckstellen) neben der Grundbedienungsebene mehr als eine weitere Bedienungsebene benötigt. Die Rollensternebene unter Flur zählt hierbei nicht mit.

Abweichend hiervon kann bei Einsatz von 2 Rollensternen an Offsetrotationsmaschinen nach 2a) bis c) die Besetzung mit 1 Hilfskraft erfolgen, wenn diese nicht mehr als 4 Rollenwechsel pro Stunde vorzunehmen hat.

c) Tiefdruckrotationsmaschinen

1. An allen Tiefdruckrotationsmaschinen sind Drucker<sup>5</sup> mit den technischen Arbeiten zu beschäftigen.

Technische Arbeiten sind z.B.: Formatumstellungen; Zurichten der Formen; Abrichten der Presseure und anderer Papierzugelemente; Druckfertigmachen der Farben; Auswaschen der Formzylinder, die zur Produktion benötigt werden; Abrichten und Schleifen der Rakel; Ölen und Schmieren der Maschine; Ein- und Ausheben der Formzylinder, soweit dies nicht durch Hilfskräfte selbstständig erfolgt.

2. Für die Bedienung von Tiefdruckrotationsmaschinen während des Fortdrucks gilt folgende Richtlinie:

An jeder normal ausgestatteten Tiefdruckrotationsmaschine mit 5 Druckwerken sind zu beschäftigen bei einer ätz- oder gravierbaren Breite des Druckzylinders

bis zu 110 cm	2 Drucker
von 111 bis 175 cm	3 Drucker
von 176 bis 210 cm	4 Drucker.

Bei einer Zylinderbreite über 210 cm ist die Besetzung durch Betriebsvereinbarung vor Inbetriebnahme der Maschine zu regeln. In dieser Betriebsvereinbarung dürfen die Besetzungsnormen für die obengenannten Breiten nicht unterschritten werden. Im Nichteinigungsfall sind die beiderseitigen Organisationsvertreter hinzuzuziehen. Führt auch dies nicht zur Einigung, ersetzt der Spruch der Einigungsstelle gem. § 76 BetrVG die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.

Wird eine Maschine in einer geätzten oder gravierten Breite genutzt, die ständig und erheblich unter der ätz- oder gravierbaren Maschinenbreite liegt, und wird hierdurch eine niedrigere Besetzungsgrößenklasse erreicht, so gilt diese Besetzungsgrößenklasse.

---

5 Die Ausbildung von Druckern zu Tiefdruckern erfolgt nach der Vereinbarung vom 1. Juni 1971 (siehe Seite 92).

An jeder normal ausgestatteten Maschine sind mindestens 2 Hilfskräfte zu beschäftigen<sup>6</sup>. Dabei hat die Rollensternbesetzung im Grundsatz 1:1 zu erfolgen. Bei Vorliegen von Arbeiterschwernissen oder -erleichterungen (z. B. langsamlaufende Maschinen, zentraler Waschdienst) ist hiervon in einer Betriebsvereinbarung abzuweichen. Für den Papiertransport an die Maschine ist zusätzliches Hilfspersonal bereitzustellen.

Erfolgt die Produktabnahme an der Maschine, ist die hierfür erforderliche Anzahl der Hilfskräfte durch Betriebsvereinbarung zu regeln.

3. Als normal ausgestattet<sup>7</sup> gilt eine Tiefdruckrotationsmaschine mit 5 Druckwerken, mit einem Rollenträger, bei Trichterfalz mit Falzapparat bis zu 2 Bruch, bei Wendestangenmaschinen mit Falzapparat mit 1 Bruch oder Planoausleger oder Wiederaufwickler, automatischer Umfangregistersteuerung, Farbzuführung aus dem Farbtank, Anlieferung vorbereiteter Raket und allen wesentlichen Bedienungselementen auf einer Ebene (außer Rollenstern).
4. Die Besetzung der Maschine bei Abweichung von der Normalausstattung ist in einer Betriebsvereinbarung festzulegen.

Hierbei ist die Gesamtheit aller mit der Maschine und der Produktion zusammenhängenden Umstände, wie z.B. Arbeiterschwernisse und/oder -erleichterungen, die Anzahl der eingesetzten Druckwerke, besondere Qualitätsansprüche usw., zu berücksichtigen und abzuwägen.

In einer solchen Betriebsvereinbarung dürfen die Besetzungsnormen gem. Ziff. 2 nicht unterschritten werden.

Ob im Einzelfall beim Einsatz von nur 2 oder 3 Druckwerken eine geringere Besetzung vorgenommen werden kann, ist in Verhandlungen zwischen Geschäftsleitung und Betriebsrat zu vereinbaren.

Im Nichteinigungsfall ersetzt der Spruch einer Einigungsstelle gem. § 76 BetrVG die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.<sup>8</sup>

---

6 Überholt durch Tarifabschluss vom 15.07.2006 (siehe Seite 70)

7 Überholt durch Tarifabschluss vom 22.10.2001 (siehe Seite 67)

8 Protokollnotiz vom 19.12.1974:  
Über die im MTV ausdrücklich vorgesehenen Fälle hinaus, in denen eine Einigungsstelle vorgesehen ist, ist die Anrufung der Einigungsstelle im beiderseitigen Einvernehmen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber in jedem weiteren Fall möglich.

Wird in Zeiten außerhalb des Fortdrucks eine Maschine nach unten abweichend von der betrieblichen Besetzungsvereinbarung besetzt, sind die daran beschäftigten Arbeitnehmer insoweit von der Verantwortlichkeit für zeitgerechte Arbeit befreit.

Die Sicherheit der an der Maschine Beschäftigten muss gewährleistet bleiben.

Die Besetzung von Andruckmaschinen ist betrieblich zu vereinbaren.

5. Die Verordnung über die Beschäftigung Jugendlicher in Tiefdruckereien vom 24.07.1958<sup>9</sup> ist zu beachten.
6. Für den erhöhten Verbrauch von Kleidung und Reinigungsmitteln ist dafür betrieblich eine besondere Entschädigung zu vereinbaren, wenn nicht die Arbeitskleidung vom Betrieb gestellt wird.
7. Alle erwachsenen Arbeitnehmer müssen mindestens alle 26 Wochen, alle jugendlichen Arbeitnehmer mindestens alle 13 Wochen ärztlich untersucht werden.

Die Betriebe haben dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Vorschriften über den zulässigen Höchstgehalt von Benzol in Farben und Lösungsmitteln beachtet werden.

8. Alle mindestens 1 Jahr dauernd oder überwiegend im Tiefdruck beschäftigten Arbeitnehmer erhalten einen Zusatzurlaub von 3 Tagen<sup>10</sup>.

Je nach betrieblichen Verhältnissen kann es Fälle geben, in denen ein Zusatzurlaub für die in den Abteilungen Verkupferung, Verchromung und Schleiferei beschäftigten Arbeitnehmer eine Berechtigung hat, umgekehrt aber bei richtiger technischer Einrichtung eine Berechtigung nicht anzuerkennen ist.

---

9 Anmerkung der Redaktion:

Die Verordnung wurde am 08.09.1975 aufgehoben. Entsprechende Schutzbestimmungen finden sich in der Gefahrstoffverordnung (§§ 15a und 28ff.) sowie im Jugendarbeitsschutzgesetz (§§ 22, 32 ff.).

10 Überholt durch Tarifabschluss vom 15.07.2005 (siehe Seite 70):

Im Jahr 2007 wird der Zusatzurlaub auf 2 Tage, im Jahr 2008 auf 1 Tag vermindert. Ab 01.01.2009 entfällt der Zusatzurlaub.

## d) Endlosrotationsmaschinen

1. Endlosrotationsmaschinen sind Druckmaschinen, die entweder von Rolle auf Rolle oder von Rolle auf Zick-Zack-Stapel arbeiten. Es kann sowohl von Rund- als auch von Flachformen gedruckt werden. Die Maschinen arbeiten im Hochdruck- oder Offsetverfahren und sind in der Regel mit Lochwerkzeugen und Perforatoren ausgerüstet.
2. Alle technischen Arbeiten sind von Fachkräften der Druckindustrie durchzuführen.

Technische Arbeiten an Endlosrotationsmaschinen sind insbesondere: Einrichten der Maschine und Druckfertigmachen der Farben; Einstellen der Lochung und der Perforationen; Umstellen der Maschine; Regulieren der Papierbahn; Überwachen des Fortdrucks; Ein- und Ausheben der Walzen; Einziehen der Papierbahn; Ölen und Schmieren, soweit dies nicht durch Hilfskräfte selbstständig erfolgt.

3. An Endlosrotationsmaschinen sind zu beschäftigen  
beim Einsatz von bis zu 5 Druckwerken eine Fachkraft,  
bei mehr als 5 eingesetzten Druckwerken eine weitere Fachkraft.
4. Die Ausbildung zum Endlosdrucker dauert 13 Wochen. Bei der Ausbildung zum Endlosdrucker ist Fachkräften der Druckindustrie der Vorzug zu geben. Während der Ausbildungszeit ist bei Fachkräften aus dem gleichen Betrieb der bisherige Lohn, sonst mindestens der zutreffende Tariflohn zu zahlen. Der Auszubildende darf nur zusätzlich an der Maschine beschäftigt werden.
5. Wenn geeignete Fachkräfte der Druckindustrie für die Bedienung von Endlosrotationsmaschinen nicht verfügbar sind, können auch andere geeignete Arbeitskräfte an Endlosrotationsmaschinen beschäftigt werden. Diese erhalten für ihre Tätigkeit den Facharbeiterecklohn. Über die Ausbildung dieser Kräfte sind einzelvertragliche Vereinbarungen zu treffen.



## D Anhang Weiterverarbeitung

gültig ab 01.07.1990

1. Alle Facharbeiten in der Druckweiterverarbeitung sind von geeigneten Fachkräften, vorrangig solchen der Druckindustrie (derzeit Industriebuchbinder und Verpackungsmittelmechaniker), auszuführen.
2. Facharbeiten sind insbesondere das Einrichten oder Überwachen<sup>1</sup> bzw. Führen von Weiterverarbeitungsstraßen oder Fertigungsanlagen<sup>2</sup> (siehe Richtbeispiele zu Lohngruppen 5 bis 7 des Lohnrahmentarifvertrages).
3. a) Die Anzahl der einzusetzenden Fach- und Hilfskräfte richtet sich nach den betrieblichen Gegebenheiten (z.B. technische Ausstattung, Betriebsorganisation, Art der Produkte, Geschwindigkeit der Produktion und des Material- und Produkttransportes).  
b) Weiterverarbeitungsmaschinen, die als Einzelaggregate im Sinne der Richtbeispiele der Lohngruppen 5 bis 7 LRTV eingesetzt werden, sind in der Regel mit einer Fachkraft zu besetzen. Weiterverarbeitungsstraßen werden mit mindestens einer Fachkraft besetzt.  
c) Die Besetzung mit Hilfskräften hat so zu erfolgen, dass die erforderliche Arbeit bei der Produktzuführung, Übergabe oder Abnahme auf Dauer und ohne übermäßige körperliche Belastung ausgeführt werden kann. Zusätzliche Belastungen sind bei der Besetzung zu berücksichtigen.  
d) Das entsprechende Personal für den Material- und Produkttransport an Weiterverarbeitungsstraßen ist zusätzlich zur Maschinenbesetzung bereitzustellen.  
e) Auf Antrag des Betriebsrates ist unter Zugrundelegung der vorstehenden Vorschriften der Umfang der zahlenmäßigen Besetzung mit Fach- und Hilfskräften einer Weiterverarbeitungsstraße oder Fertigungsanlage durch Betriebsvereinbarung zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist die Einigungsstelle gem. § 76 Abs. 2, 3 und 5 BetrVG anzurufen, die verbindlich entscheidet.

---

1 Eine einfache Produktkontrolle ist keine Überwachung in diesem Sinne.

2 Definition des Begriffes „Weiterverarbeitungsstraße“: Mehrere zusammenhängende Bearbeitungsstationen (z.B. Aufrollen, Abrollen, Stangenbildung, Zusammentragen, Falzen, Heften, Kleben, Stanzen, Beschneiden, Einstecken, Einkleben, Beanschriften, Verpacken, Palettieren)

Definition des Begriffes „Fertigungsanlage“: Maschinen mit mehreren Bearbeitungsstationen in Kompaktbauweise.

4. Hilfskräfte, die bei Abschluss dieses Anhangs auf Dauer mit Tätigkeiten beschäftigt werden, für die nach den vorstehenden Bestimmungen eine Fachkraft eingesetzt werden müsste, verlieren durch das In-Kraft-Treten dieses Anhangs weder ihren Arbeitsplatz noch ihre beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten.

Die in Abs. 1 bezeichneten Arbeitnehmer bleiben berechtigt, entsprechende Tätigkeiten auszuüben, auch wenn sie den Arbeitgeber innerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages wechseln.

## Vereinbarung über die Ausbildung von Druckern zu Tiefdruckern

1. Die Ausbildung von Druckern zu Tiefdruckern ist zulässig.<sup>1</sup>
2. Für die Ausbildung von Druckern zu Tiefdruckern gem. MTV für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie C Anhang Druck III. c) Tiefdruckrotationsmaschinen sind folgende Richtlinien zu beachten:
  - a) Einführung  
Einschlägige Unfallverhütungsvorschriften
  - b) Theoretische Einführung in das Tiefdruckverfahren 1 Woche
  - c) Druckformherstellung  
Zusammenwirken der Abteilungen:  
Reproduktionsfotografie  
Retusche  
Montage  
Übertragung  
Ätzen bzw. Gravieren  
Galvanik  
Zylinderkorrektur 2 Wochen
  - d) Andruck 3 Wochen
  - e) Arbeiten an Tiefdruckmaschinen 7 Wochen

In diesem Zeitpunkt muss mindestens insgesamt eine Woche fach-theoretischer Unterricht laut Ausbildungsberufsbild „Tiefdrucker“ gegeben werden.

In Betrieben, in denen neuartige Maschinen, Geräte und Verfahren eingesetzt werden, ist der Auszubildende mit diesen bekanntzumachen.
3. Der in den Richtlinien vorgesehene Zeitplan ist einzuhalten. Abweichungen vom genannten Stoff- und Zeitplan sind dann zulässig, wenn der Ausbildungsstand des Betreffenden dies rechtfertigt.

---

1 Protokollnotiz:

„Fachfremde, die in 13 Wochen zum Endlosdrucker ausgebildet wurden, können frühestens nach dreijähriger Tätigkeit als Endlosdrucker zum Tiefdrucker ausgebildet werden.“

4. Die Zahl der nach Ziff. 1 dieser Vereinbarung einzustellenden Drucker wird auf die Zahl der nach den Durchführungsbestimmungen zum Anhang Lehrlingsbestimmungen Ziff. 4e) [neu: Anm. (3)e) (Ausbildungsskalen) zum Anhang F Ausbildung] zulässigen Auszubildenden angerechnet.

In jedem Jahr dürfen folglich nur so viele Drucker nach obiger Ziff. 1 zur Ausbildung zum Tiefdrucker eingestellt werden, wie an der Zahl der zulässigen Auszubildenden fehlen (bei 1 bis 6 Gehilfen 1 Auszubildender).

Bei Feststellung der vorhandenen Gehilfenzahl werden in mehrschichtigen Betrieben auch die Gehilfen der dritten Schicht mitgezählt.

5. Die Ausbildung ist von den jeweils verantwortlichen Ausbildern vorzunehmen.
6. Nach erfolgter Ausbildung ist dem Ausgebildeten eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass die Ausbildung gem. dieser Vereinbarung erfolgt ist.
7. Die Vereinbarung ist erstmals kündbar mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12.1973. Bei Nichtaufkündigung wird sie auch hinsichtlich der Laufdauer Bestandteil der Spartenanhänge (neu: Anhänge) des MTV.

Bis zum 01.07.1971 gilt die zwischen den Tarifvertragsparteien am 28.04.1970 abgeschlossene Vereinbarung weiter.

Bad Homburg, den 7. Juni 1971

Für den  
Bundesverband Druck E.V.  
Sozialpolitischer Ausschuss

(gez.) Heinz O. Hoffmann  
(gez.) Dr. Theo Roters

Für die  
Industriegewerkschaft Druck  
und Papier  
Hauptvorstand

(gez.) Leonhard Mahlein  
(gez.) Herbert Schwiedel

## Schlussbestimmungen

Die Anhänge treten am 01.03.1980 in Kraft.

Sie sind mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Jahresende kündbar, erstmals zum 31.12.1984.

Die Anhänge D und E treten vorzeitig außer Kraft, wenn sie während der Laufzeit der Anhänge durch neue Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien ersetzt werden.

Sind die Verhandlungen über den Anhang D oder einen Tarifvertrag über die Berufsbildung bis zum 31.12.1981 nicht aufgenommen, sind die Anhänge D und E mit einer Frist von sechs Monaten vorzeitig kündbar.

Im Übrigen wird vereinbart, dass die tarifliche Vereinbarung über die Ausbildung von Druckern zu Tiefdruckern vom 07.06.1971 im Anschluss an die Ziff. 1 folgende Protokollnotiz erhält:

„Fachfremde, die in 13 Wochen zum Endlosdrucker ausgebildet wurden, können frühestens nach dreijähriger Tätigkeit als Endlosdrucker zum Tiefdrucker ausgebildet werden.“

Wiesbaden, den 3. März 1980

Für den  
Bundesverband Druck E.V.  
Sozialpolitischer Ausschuss

(gez.) Gerold Mack  
(gez.) Willi Schleunung

Stuttgart, den 29. Februar 1980

Für die  
Industriegewerkschaft  
Druck und Papier  
Hauptvorstand

(gez.) Leonhard Mahlein  
(gez.) Erwin Ferlemann